

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1858**

60 (21.12.1858)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

---

Carlsruhe, den 21. Dezember 1858.

---

## Inhalt.

- Postwesen. Die Eilwagentaren.  
 — Die Herausgabe des Carlsruher Anzeigers.  
 — Die Herausgabe eines Tagblattes für Heidelberg.
- 

### Die Eilwagentaren betreffend.

Nachdem zu Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium allergnädigst genehmigt worden ist:

- 1) daß die geographische Meile von 24,691 Badischen Fußes als Entfernungsmaß auch den Tarifen für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf den Großherzoglichen Posten zu Grunde gelegt werde;
- 2) daß die hiernach sich ergebende Personentaxe von 25 Kreuzern für die geographische Meile für einzelne Curse mit besonders hohen Transportkosten bis auf den Satz von 30 Kreuzern für die Meile erhöht, bei verhältnißmäßig niederen Transportkosten aber, sowie bei einzelnen Carriolpostkursen bis auf den Satz von 20 Kreuzern herab ermäßigt werden kann;
- 3) daß das bisherige Freigewicht beim Reisegepäck aufgehoben und an dessen Stelle, sowie an Stelle der bisherigen Uebergewichtstaxe eine von dem wirklichen Gewicht zu berechnende Gepäcktaxe von 1 Kreuzer für je 10 Pfund auf die Entfernung von einer geographischen Meile, im Minimum aber mit 3 Kreuzern in Ansatz gebracht werde;

so wird dieß mit dem Anfügen verkündet, daß der Vollzug auf den 1. Januar 1859 angeordnet worden ist.

Zugleich werden unter Aufhebung der Anlage F. der dießseitigen Bekanntmachung vom 22. Oktober 1841, Regierungsblatt Seite 356, sowie der hierauf bezüglichen späteren Bekanntmachungen die dormaligen

Bestimmungen über den Transport von Personen und Reisegepäck  
auf den Großherzoglichen Eilwagen  
in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. November 1858.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen  
Angelegenheiten.

**Frhr. v. Meysenbug.**

vd. von Althaus.

Bestimmungen über den Transport von Personen und Reisegepäck auf den  
Großherzoglichen Eilwagen.

§. 1.

Die Personen- und Reisegepäcktaxe wird je für die zurückzulegende Wegstrecke nach  
den in dem Extrapositdistanz-Regulativ angegebenen Entfernungen berechnet.

§. 2.

Die Personentaxe beträgt, wo nicht für einzelne Curse eine höhere oder niedrigere Taxe  
festgesetzt ist, 25 kr. und die Gepäcktaxe für je 10 Pfund 1 kr. für die geographische Meile.

Außer diesen Taxen hat jeder Reisende für das Einschreiben und für die Ausstellung  
des Reisescheins eine Gebühr von 3 kr. zu entrichten.

Für Kinder ist die volle Personentaxe zu bezahlen; ausnahmsweise darf jedoch je ein  
Kind unter 2 Jahren, vorausgesetzt, daß durch dasselbe die übrigen Reisenden nicht zur  
Ungebühr belästigt werden, auf dem Schooße einer erwachsenen Person, ebenso darf ein  
Kind unter 10 Jahren in dem Falle, wo ein ganzer Wagensitz von 2 resp. 3 Personen  
genommen ist, und dasselbe auf diesem Sitze seinen Platz findet, tarifrei mitgeführt werden.

Als Minimalgepäcktaxe sind 3 kr. zu erheben.

Für kleines Handgepäck, welches das Gewicht von 10 Pfund nicht erreichen und die  
Mitreisenden nicht belästigen darf, wird keine Taxe erhoben.

Obige Beträge haben die Reisenden, wenn sie ihre Plätze belegen, sogleich zu bezahlen.

Trinkgelder an das Fahrpersonal sind keine zu entrichten.

§. 3.

Die Annahme der Reisenden findet nur an und bis zu solchen Orten statt, wo sich  
Postanstalten befinden.

Auf Unterwegsstationen, wo keine Reichsaffen abgegeben werden, können Reisende nur  
bedingungsweise, nämlich für den Fall angenommen werden, daß bei der Ankunft des  
Wagens noch freie Plätze vorhanden sind.

Finden diese Reisenden wegen Mangel an Platz keine sofortige Weiterbeförderung, so sind denselben gegen Rückgabe des Reisescheins die bezahlten Beträge rückzuvergüten.

## §. 4.

Die Reisenden haben spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Eilwagens sich einschreiben und ihr Gepäck zur Post verbringen zu lassen. Geht der Eilwagen aber in der Nacht ab, so hat dieses schon am Abend vorher zu geschehen.

Das bloße Anmelden zur Mitfahrt ohne gleichzeitige Bezahlung der zu erlegenden Taxen gibt keinen Anspruch auf Beförderung.

## §. 5.

Das Reisegepäck muß mit gut befestigten Adressen, auf welchen der Name des Reisenden und der Bestimmungsort angegeben sind, versehen sein.

## §. 6.

Jedem Reisenden wird ein gedruckter Schein ausgestellt, in welchem die für den Namen des Reisenden, das Gepäck, die Platznummer, den Tag und die Stunde der Abfahrt, den Tag der Ausstellung und die Unterschrift des betreffenden Postbeamten offen gelassenen Räume ordnungsmäßig auszufüllen sind.

Dieser Schein berechtigt den Reisenden zur Mitfahrt auf dem darin angegebenen Platze und gilt zugleich als Bescheinigung über sein Gepäck, welches ihm nur gegen Rückgabe dieses Scheins am Ankunftsorte ausgehändigt wird.

## §. 7.

Die Locirung der Reisenden in dem Wagen hat nach der Reihenfolge der Anmeldungen, beziehungsweise nach den auf den Reisescheinen stehenden Nummern in der Art zu geschehen, daß die mit dem nämlichen oder mit einem influirenden Wagen von weiterher kommenden Reisenden den auf der betreffenden Abgangstation zugegangenen Personen vorangehen.

Jedem Reisenden steht beim Einschreiben die Wahl unter den noch nicht besetzten Plätzen frei.

Kein Reisender ist verbunden, Platz auf dem Imperial zu nehmen; eben so wenig kann einem Reisenden wider seinen Willen ein Platz in einem Beiwagen angewiesen werden, in so lange noch Plätze im Hauptwagen unbesetzt sind.

## §. 8.

Das Ein- und Aussteigen der Reisenden darf in der Regel nur am Posthause geschehen, dieselben haben sich daher zu der in dem Reiseschein angegebenen Zeit daselbst einzufinden.

Wer dies unterläßt, oder sich unterwegs vom Wagen entfernt, hat es sich selbst bei-

zumessen, wenn er zurückgelassen wird, und hat auch keinen Anspruch auf den Rückersatz der bezahlten Fahrtaren zu machen.

## §. 9.

Wenn ein Reisender aus einer anderen Ursache verhindert wird, mit dem Wagen, auf welchen er sich hat einschreiben lassen, abzureisen, und wenn er hievon eine Stunde vor der Abfahrt die Anzeige macht, so darf demselben entweder der Reiseschein auf die nächste Fahrt gültig gestellt, oder die bezahlte Fahrtaxe, nicht aber auch die Einschreibgebühr, gegen Rückgabe des Reisescheins zurückbezahlt werden.

## §. 10.

Personen im betrunkenen Zustande oder mit eckelhaften Gebrechen dürfen auf die Eilwagen nicht angenommen werden.

## §. 11.

Die Haftbarkeit der Postverwaltung erstreckt sich sowohl, was die Reisenden selbst als deren Gepäck betrifft, nur auf die durch ihr nachweisbares Verschulden entstandenen Beschädigungs- oder Verlustfälle. Sie haftet ferner nur für dasjenige Reisegepäck, für welches die im §. 2 erwähnte Taxe bezahlt, und das in dem Reiseschein eingetragen ist. Sie vergütet dafür in den obgedachten Fällen Einen Gulden 45 Kreuzer für das Pfund. Bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze kann jedoch die Entschädigung nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Gepäckstücke, für welche eine höhere Garantie verlangt wird, sind zur Beförderung als Fahrpoststücke aufzugeben.

## §. 12.

Den Postbediensteten ist nicht gestattet, für das Auf- und Abladen, sowie für das Verwiegen des Gepäcks oder für das Verbringen desselben in ein anderes Local der Post- und Eisenbahnverwaltung eine Vergütung anzusprechen.

Nur in dem Falle, wenn sie auf Verlangen der Reisenden das Gepäck in deren Wohnung verbringen, oder daselbst abholen, dürfen sie hiefür im Ganzen, somit ohne Unterschied, ob das Gepäck nur aus einem oder mehreren Stücken besteht, sowie ohne Rücksicht auf die Entfernung, eine Gebühr von 12 fr. in Anspruch nehmen.

## §. 13.

Vorstehende Bestimmungen, welche auf die Reisescheine zu drucken und dadurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen sind, sind für Jeden, welcher sich der Eilwagen bedient, maßgebend, indem diese Benützung, ohne daß es einer weiteren Erklärung bedarf, als Anerkennung derselben gilt.

Nro. 26,392.

Vorstehende, im Großherzoglichen Regierungsblatt Nro. LVI. vom laufenden Jahr veröffentlichte Verordnung und Bestimmungen werden hiemit sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten zur Kenntnißnahme und zum Vollzuge vom 1. Januar 1859 an mit dem Anfügen verkündet, daß

- 1) die Tare von 30 Kreuzer für die Person und geographische Meile nur bei dem Tageilwagencurs zwischen Waldshut und Schaffhausen und bei dem Eilwagencurs zwischen Appenweier und Petersthal bezw. Rippoldsau für die Dauer des jeweiligen Sommerdienstes, die Tare von 20 Kreuzer nur bei dem Eilwagencurs zwischen Carlsruhe und Pforzheim, bei allen übrigen Eilwagencursen dagegen die Personentare von 25 Kreuzer für die geographische Meile in Anwendung zu kommen hat;
- 2) alle bisher über den Transport von Personen und Reisegepäck auf den Großherzoglichen Eilwagen von dießseits erlassenen Vorschriften, sowie die bisherigen Reiseschein-Formularen mit dem Einführungstermin der neuen Bestimmungen außer Gültigkeit gesetzt werden, und
- 3) die nach den neuen Bestimmungen für jede Station berechneten Personen- und Gepäcktartarife, sowie die für das nächste Quartal erforderlichen neuen Reiseschein-Impressen den betreffenden Großherzoglichen Poststellen unverweilt werden zugesendet werden.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Reim.

Nro. 26,631.

Die Herausgabe des Carlsruher Anzeigers betreffend.

Nach einer Mittheilung des Verlegers des vorgenannten Blattes, des Buchdruckerei-Besizers Th. Gerbracht dahier, beabsichtigt derselbe, den Carlsruher Anzeiger mittelst der Großherzoglichen Postanstalten auch an auswärtige Abonnenten abzusenden.

Derselbe erscheint, außer Montags, täglich, und es ist dessen jährlicher Einkaufspreis für die Postanstalten 3 fl. und vierteljährig 45 fr.

Die Expeditionsgebühr für Baden berechnet sich auf 1 fl. 30 fr. jährlich.

Der jährliche Erlaß-Preis für die Abonnenten in Baden ist daher 4 fl. 30 kr. ohne Bestellgebühr, und für diejenigen der Vereinspost-Anstalten 4 fl. 45 kr. einschließlich des badischen Expeditionsgebühren-Antheils von 1 fl. 45 kr.

Sämmtliche Großherzoglichen Postanstalten werden hiermit angewiesen, fragliches Blatt in dem betreffenden Verzeichniß unter I. a. einzutragen, und Bestellungen, die auch vierteljährig stattfinden können, anzunehmen.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Gerstner.

Nro. 26,632.

Die Herausgabe eines Tagblattes für Heidelberg betreffend.

Vom 1. Januar 1859 an, wird in dem Verlage der Adolph Emmerling'schen Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg, das Heidelberger Tageblatt nebst zweimaligem Unterhaltungsblatt täglich — Montags ausgenommen — erscheinen.

Der jährliche Einkaufs-Preis für die Postanstalten ist auf 2 fl. 24 kr. festgesetzt. Die Expeditionsgebühr für Baden berechnet sich daher auf 1 fl. 12 kr. und die Bestellgebühr auf 1 fl. jährlich.

Für die Vereins-Postanstalten beträgt der jährliche Erlaß-Preis einschließlich des badischen Expeditionsgebühren-Antheils von 1 fl. 45 kr., im Ganzen 4 fl. 9 kr.

Sämmtliche Großherzoglichen Postanstalten werden hiermit angewiesen, auf vorgenanntes Blatt, welches unter I. a. in dem betreffenden Verzeichniß nachzutragen ist, Bestellungen, die auch vierteljährig stattfinden können, anzunehmen.

Dieselben haben zugleich auch die im Laufe des Monats offen und ohne bestimmte Adresse zur Versendung kommenden Prospectus oder Probeblätter zu spediren bezw. unentgeltlich an das Publikum zu vertheilen.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Gerstner.